

## Mehr als 40 Kritikpunkte in einem Beitrag

### Umstrittener Chirurg sieht sich durch Bericht in seiner Existenz bedroht

Ein Nachrichtenmagazin berichtet unter der Überschrift „Der Schrauber aus Schwaben“ äußerst kritisch über eine umstrittene Operationsmethode an der Halswirbelsäule. Diese wird von einem Chirurgen durchgeführt, der sich – vertreten durch seinen Anwalt – ebenso beschwert, wie mehrere Leser des Blattes. Im kritisierten Beitrag kommen Kritiker des Arztes zu Wort wie auch Patienten, die sich lobend äußern. Die Zeitschrift berichtet außerdem über Klagen, die gegen den Arzt angestrengt wurden, und ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Nach Darstellung des angegriffenen Mediziners strotzt der Magazin-Beitrag vor Ungenauigkeiten und falschen Darstellungen. Er sei gespickt mit Überzeichnungen und Übertreibungen. Nach Auffassung seines Anwalts ziele der Beitrag darauf ab, „meinen Mandanten in seiner Existenz zu vernichten“. Der Anwalt des Chirurgen kritisiert 43 Textpassagen. Sein Resümee: Der Autor des Beitrags hat die Ziffern 1, 2, 4, 6, 8, 9, 11, 13 und 14 des Pressekodex verletzt. Zu jedem einzelnen Punkt nimmt die Redaktion Stellung. Ihr Fazit: Die Beschwerden seien als unbegründet zurückzuweisen. (2008)

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht), 9 (Schutz der Ehre) und 11 (Sensationsberichterstattung) des Pressekodex fest. Er spricht eine Missbilligung aus. Der kritisierte Beitrag enthält falsche Tatsachenbehauptungen zur Person des angegriffenen Arztes (Alter, Wohnort, Arbeitsort). Diverse Formulierungen wie „...rasierte ihren Hinterkopf und schaltete die Diamantfräse ein“, „... weiß Rat. Er festigt den Hals mit Metall, als wär’s ein kaputter Kran“ oder „Am ... lag die Frau im Kreiskrankenhaus ... auf einem stählernen OP-Tisch“ sind eine unangemessen sensationelle Darstellung. Eine in Fachkreisen höchst umstrittene Operationsmethode, die Anlass für zahlreiche Prozesse ist, muss auch als solche dargestellt werden dürfen. Es ist jedoch die Summe der Negativbeschreibungen, die ein Ausmaß an Unangemessenheit erreicht, das dazu geeignet ist, den Chirurgen in seiner Ehre zu verletzen. Dies widerspricht dem in Ziffer 9 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Ehre.

(BK2-75/08, BK2-76/08, BK2-106/08)

**Aktenzeichen:** BK2-75/08, BK2-

**Veröffentlicht am:** 01.01.2008

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** Missbilligung